

2 037²⁷

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 777/68

URTEIL

Verkündet am

20. Mai 1969

Blecher,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Theresia S c [REDACTED], A [REDACTED],
C [REDACTED] v. S [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

gegen

Gisela S [REDACTED], M [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

11

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Mai 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 18. April 1967 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin (geb. am [REDACTED] 1942) wurde am 21. Dezember 1965 von der Beklagten und ihrem 1961 verstorbenen Ehemann gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen. Der Ehemann der Beklagten war der natürliche Vater der Klägerin. In seinem Testament bestimmte er die Beklagte zur Alleinerbin und enterbte gleichzeitig die Klägerin. Die Klägerin wurde in den Jahren 1961 und 1962 in Österreich und Deutschland wegen Diebstahls und Betrugs u.a. zu Gefängnisstrafe verurteilt. Daraufhin focht die Beklagte - auch im Namen ihres verstorbenen Ehemannes - durch Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 2. Mai 1962 gegenüber dem zum Pfleger

- 3 -

der Klägerin bestellten Stadtjugendamt M. den Adoptionsverträge wegen Irrtums über wesentliche Charakteranlagen der Klägerin an.

Mit der am 13. April 1966 zugestellten Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten Auskunft über Bestand und Wert des Nachlasses ihres verstorbenen Adoptivvaters.

Sie hält die Anfechtung des Adoptionsvertrages für verspätet und zumindest im Bezug auf ihren Adoptivvater für unwirksam. Sie sei deshalb pflichtteilsberechtigt geblieben.

Die Beklagte beruft sich in erster Linie auf Verjährung des Auskunfts- und Pflichtteilsanspruchs. Im übrigen habe sie erst im Januar 1962 alle Umstände erfahren, die sie zu einer Anfechtung des Adoptionsvertrages berechtigt hätten. Die Anfechtung habe sie als Alleinerbin ihres Ehemannes und auch in dessen Namen erklärt, weil er sie hierzu noch vor seinem Tode bevollmächtigt habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte ihr Begehren auf Klageabweisung weiter.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist nicht begründet.

Auskunfts- und Pflichtteilrecht der Klägerin hängen davon ab, ob sie im Verhältnis zum Ehemann der Beklagten (Erblasser) die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes gemäß § 1757 BGB behalten hat. Diese rechtliche Stellung könnte die Klägerin verloren haben, wenn die Beklagte als Alleinerbin oder Bevollmächtigte des Erblassers mit Wirkung für diesen den Adoptionsvertrag wirksam angefochten hätte oder wenn durch die eigene Anfechtungserklärung der Beklagten der gemeinschaftlich abgeschlossene Adoptionsvertrag auch hinsichtlich des Erblassers hinfällig geworden wäre.

II. 1. Zutreffend hat das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß das Recht, einen Kindesannahmevertrag anzufechten, als höchstpersönliches Recht unvererblich und durch Rechtsgeschäft nicht übertragbar ist (RGK 10./11. Aufl. § 1755 Anm. 6; Erman/Hefermehl, BGB/Komm. 4. Aufl. § 1755 Anm. 1; OLG Köln NJW 51, 158). Es kann folglich nicht selbständig in der Person eines Dritten entstehen. In ihrer Stellung als Alleinerbin konnte die Beklagte daher keine Anfechtung mit Wirkung für den Erblasser erklären. Insoweit wird das Berufungsurteil auch von der Revision nicht mehr angegriffen.

2. Das Berufungsgericht ist ferner der Meinung, der Erblasser habe die Beklagte zur Abgabe der Anfechtungserklärung nicht bevollmächtigen können, weil die Anfechtung eines Adoptionsvertrages der gewillkürten

Stellvertretung entzogen sei. Auf diese Frage kommt es indessen nicht an. Auch wenn der Erblasser die Beklagte zur Anfechtung des Adoptionsvertrages in seinem Namen wirksam hätte bevollmächtigen können, wäre eine solche Vollmacht mit seinem Tode erloschen. Im Zweifel bleibt zwar die vor dem Tode erteilte Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus bestehen, §§ 168, 672 BGB. Dies setzt aber voraus, daß der Bevollmächtigte mit Wirkung für und gegen den Erben rechtsgeschäftliche Regelungen treffen kann, weil er nach dem Tode des Vollmachtgebers nicht mehr diesen, sondern allein den Erben vertritt (Flume, Allgem. Teil BGB 1965 § 51, 5 a; Staudinger / Coing 11. Aufl. § 168 Anm. 2 a und 10). Ist - wie hier - Gegenstand der Bevollmächtigung ein höchstpersönliches Recht, das infolge seiner Unvererblichkeit und Unübertragbarkeit mit dem Tode des Vollmachtgebers erlischt, so muß zwangsläufig mit dem Tode auch die Vollmacht erlöschen.

3. Die Revision erweist sich auch nicht unter einem anderen Gesichtspunkt als begründet. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Anwendbarkeit des § 139 BGB auf gemeinschaftliche Adoptionsverträge begegnen keinen Bedenken (vgl. BGHZ 24, 349 ff). Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß die von der Beklagten in ihrem eigenen Namen erklärte Anfechtung des Annahmevertrages - die Wirksamkeit der Anfechtung unterstellt - das Annahmeverhältnis zwischen der Klägerin und dem Erblasser nicht berührt hat. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Erblasser bis zu seinem Ableben das Adoptionsverhältnis weder beseitigt noch eine dementsprechende Willensänderung zum Ausdruck gebracht hat, obwohl er schon lange vor seinem Tode von den Erziehungsschwierigkeiten Kenntnis gehabt habe und dem Vortrag der Beklagten zufolge über die Klägerin stark

verärgert gewesen sei. Weiter hat es berücksichtigt, daß die Klägerin die leibliche Tochter des Erblassers war und daß er ihr unbestritten besonders zugewandt war. Es hat daraus die Überzeugung gewonnen, daß der Erblasser für seine Person an dem Eltern-Kind-Verhältnis habe festhalten wollen und demzufolge er und die Klägerin den Annahmevertrag auch als Einzeladoptionsvertrag aufrecht erhalten hätten. Diese Würdigung, die von der Revision im einzelnen nicht angegriffen wird, ist nach Sachlage möglich. Jedenfalls läßt sie nicht erkennen, daß hierbei allgemeine Denkgesetze und Erfahrungssätze mißachtet oder verletzt worden sind. Zu Recht ist das Berufungsgericht deshalb zu dem Ergebnis gelangt, daß Auskunfts- und Pflichtteilsanspruch der Klägerin dem Grunde nach bestehen.

4. Der Auskunftsanspruch der Klägerin ist auch nicht verjährt. Zutreffend hat das Berufungsgericht dargelegt, daß die Vorschrift über die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern auch für die Ansprüche adoptierter Kinder gilt, weil es allein auf das rechtliche Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses und nicht auf dessen vertrauensvolles Funktionieren ankommt. (Soergel/Siebert 10. Aufl. Anm. 5; Erman/Hefermehl 4. Aufl. Anm. 2; RGRK 3. Aufl. Anm. 3; Staudinger / Coing 11. Aufl. Anm. 4 jeweils zu § 204 BGB). Die Hemmung der Verjährung ist auch nicht deshalb weggefallen, weil die Klägerin durch zwei Pfleger vertreten war (Soergel/Siebert aaO Anm. 5; Staudinger aaO Anm. 4). Auch die weitere Rüge der Revision, der Auskunftsanspruch sei zumindest deshalb verjährt, weil die Verjährungsfrist für den Pflichtteilsanspruch bis zum 31. Dezember 1966 nicht unterbrochen worden sei, ist nicht begründet. Diese Behauptung ist erstmals im Revisionsverfahren aufgestellt

worden. Dem Revisionsgericht ist jedoch verwehrt, hierzu eigene Poststellungen zu treffen. Im übrigen ist die Rüge auch nicht verständlich, nachdem der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten im Schriftsatz vom 23. April 1969 selbst vorgetragen hat, daß am 10. November 1966 Pflichtteilsklage erhoben worden ist.

III. Die Revision der Beklagten war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Hauß Johannsen Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt Dr. Bukow